

Kurzarbeitergeld (Kug) – Informationen für Unternehmen

BITTE SEHEN SIE SICH DIE VIDEOS AN – SIE FINDEN ALLE INFORMATIONEN ZU DEN

VORAUSSETZUNGEN: <https://www.youtube.com/watch?v=GZnn1Ra1Jxs>

UND DEM VERFAHREN: <https://www.youtube.com/watch?v=gRopyp-PEUI>

Alle weiteren Informationen, wichtige Hinweise und Links finden Sie auch online unter:
www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit

VORAUSSETZUNGEN:

1. Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
2. Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
3. Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
4. Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit

1. Erheblicher Arbeitsausfall

- Unabwendbares Ereignis (z. B. behördlich veranlasste Maßnahmen wegen Corona Virus, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Unglücksfall) oder • Wirtschaftliche Ursachen (z. B. Auftragsmangel, stornierung , fehlendes Material
Der Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein.

2. Betriebliche Voraussetzungen

Im Betrieb oder der Betriebsabteilung muss mindestens eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer beschäftigt sein.

3. Persönliche Voraussetzungen

- Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten/ohne Aufhebungsvertrag aufgelösten) Beschäftigung
- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an eine Ausbildung
- befristet Beschäftigte: können KUG erhalten!
- gekündigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: können ab Ausspruch der Kündigung: kein KUG erhalten

4. Anzeige des Arbeitsausfalls

Die Anzeige aufgrund wirtschaftlichen Gründen muss in dem Kalendermonat bei der Agentur für Arbeit eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt. Bei einem unabwendbaren Ereignis muss die Anzeige unverzüglich eingereicht werden.

- In Schriftform oder in elektronischer Form erforderlich.

→ [HIER](#) Formular herunterladen ODER online anmelden – **NICHT REGISTRIEREN !!**
Ihre Zugangsdaten erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber-Service

- Der erhebliche Arbeitsausfall ist glaubhaft darzulegen.

Achtung (evtl. betriebsinterne Regelungen / Fristen):

- Vereinbarungen und/oder Ankündigungsfristen bei (vorhandenem) Betriebsrat beachten
- Kurzarbeiterklausel in Arbeitsverträge beachten
- tarifliche Regelungen bei der Einführung von KUG beachten
- Unter Umständen Einzelvereinbarung mit Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern abschließen ([Muster](#))

Die ausgefüllte Anzeige (+ Betriebsvereinbarung ODER Liste) senden Sie bitte per Mail an:

zentrale@arbeitsagentur.de

(Betreff = Ihre Betriebsnummer und „KUG“)

oder an die Postfachadresse:

**Agentur für Arbeit Osnabrück
49068 Osnabrück**

Wenn die Anzeige für Arbeitsausfall eingetragt erfolgt im Rahmen der Bearbeitung der Anzeige noch ein telefonisches Beratungsgespräch durch das Team „Kurzarbeit“.

Berechnung – wie viel Geld erhalten Arbeitnehmer/innen

- 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens 1 Kind haben, bekommen 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns.
- Freiwillige Zuschüsse zum KUG durch den AG sind möglich (ohne Erstattung).
- Azubis haben für die ersten 6 Wochen Anspruch auf Lohnfortzahlung nach dem Berufsbildungsgesetz
Siehe: https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_19.html

Sozialversicherung

Für die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge (Beitrag für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anteil zur Kranken --, Renten und Pflegeversicherung) kann der Arbeitgeber die volle Erstattung für die Zeit des Arbeitsausfalls beantragen.

Definition „unvermeidbar“

- Noch vorhandener Urlaub aus dem vergangenen Urlaubsjahr ist zur Vermeidung der Kurzarbeit einzubringen
- Auflösung von Überstunden und Arbeitszeitkonten Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Umsetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss geprüft werden (ggf. temporäre Umsetzung)
- Wirtschaftlich zumutbare Gegenmaßnahmen müssen zuvor getroffen worden sein (z. B. Arbeiten auf Lager, Aufräum- oder Instandsetzungsarbeiten)

Mindestfordernis

- Mehr als 10 % Entgeltausfall für mindestens 10% der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich
 - im Betrieb oder Betriebsabteilung
 - im jeweiligen Kalendermonat

Weiteres Verfahren - Abrechnungsverfahren

- Arbeitgeber geht in Vorleistung = Auszahlung Kurzarbeitergeld und des durch die Kurzarbeit gekürzten Arbeitsentgeltes an die Arbeitnehmer.
- Der Arbeitgeber ist für ordnungsgemäße und richtige Berechnung und Beantragung des Kurzarbeitergeldes verantwortlich.
- **Zwingend erforderlich: Führung von Arbeitszeitznachweisen (elektronisch oder schriftlich)**
Erfassung der konkreten Ausfallstunden, Grundlage für die Abrechnung durch Lohnabrechnung (Personalbüro/ Steuerbüro).
- Leistungsantrag/Abrechnungsliste werden in der Regel durch die Lohnabrechnungssoftware erstellt und monatlich nachträglich eingereicht. Zuständig ist die Agentur für Arbeit am Sitz der Lohnabrechnungsstelle.
- Nach Ende des Arbeitsausfalls erfolgt eine Prüfung, da KUG unter Vorbehalt ausgezahlt wird.

D O W N L O A D S

- ➔ [ANTRAG](#) auf Kurzarbeitergeld
- ➔ KUG – [Abrechnungsliste](#)
(Einscannen und per E-Mail oder postalisch an die o. a. Anschrift senden)

O D E R

- ➔ Anmeldung [eServices](#)
(Antrag und Abrechnungsliste online ausfüllen und absenden)

NICHT REGISTRIEREN

Wenn Sie keine Zugangsdaten haben, um sich anzumelden, melden Sie sich bitte bei Ihrem Arbeitgeber-Service. Sie erhalten den Zugang sofort per E-Mail!